



# **Satzung**

**des**

**Turn- und Sportverein  
Oberstdorf 1888 e.V.**

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888" e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 87561 Oberstdorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 20321 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen an.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:
  - a) Abhaltung von geordneten Turn- und Sport- und Spielübungen
  - b) Instandhaltung der Turn- und Sportgeräte soweit vorhanden.
  - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - d) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
9. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der schriftlich bei der Geschäftsstelle um Aufnahme nachsucht. Der Vorstand kann eine Aufnahme verweigern. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich bis zum 30.9. eines jeden Jahres zum Ablauf desselben Jahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
  - a) wegen verschuldeten Zahlungsrückständen mit mehr als einem Jahresbeitrag,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c) groben unsportlichen Verhaltens.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Sportrat, wenn die Mehrheit aller Sportratsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### § 3 Beiträge

- a) Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Die Beiträge sind jährlich fällig.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### § 4 Spiel-, Platz- und Hallenordnung

1. Die Spielordnung richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen bzw. Satzungen des BLSV oder seiner angeschlossenen Fachverbände.
2. Die Platz- und Hallenordnung wird durch die Bestimmungen des Marktes Oberstdorf "Nutzungsbestimmungen der gemeindlichen Sportanlagen" festgelegt.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der Spiel-, Platz- und Hallenordnung ist der jeweils zuständige Abteilungs- bzw. Übungsleiter.

### § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr beendet haben.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

### § 6 Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Sportrat

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder eine Woche vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen.

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

3. Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder innerhalb einer Mitgliederversammlung dies wünscht, ist auch ein Tagesordnungspunkt zur Besprechung und/oder Abstimmung zuzulassen, auf den nicht ausdrücklich gemäß § 7 Ziffer 2 dieser Satzung hingewiesen wurde.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.
  - a) wenn der Vorstand oder Sportrat dies beschließt oder
  - b) wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
6. Abgesehen von § 7 Ziffer 2 und 3 muss die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung in jedem Falle folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Sportwartes, des Jugendleiters und des Kassenwarts
  - c) Bericht der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen *gültigen* Stimmen an; Enthaltungen sind als Stimme nicht mit hinzuzuzählen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.
8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
9. Die Versammlung beschließt über
  - a) den Vereinsbeitrag,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) über Satzungsänderungen
  - e) sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
10. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
12. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

### § 8 Vorstandschaft

1. Der Vorstandschaft gehören an:
  - a) der Vorstand 1
  - b) der Vorstand 2
  - c) der Schriftführer
  - d) der Kassenwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind alle unter § 8 Abs. 1 genannte Personen. Sie sind gleichberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher alle Aufgaben verteilt werden.
4. **Die Vorstandschaft**  
Die Vorstandschaft ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, sofern sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.  
Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Sportrates nicht erforderlich. Der Sportrat ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten. Ein Mitglied der Vorstandschaft führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Sportrat.
5. **Schriftführer**  
Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
6. **Kassenwart**  
Er erledigt die Kassengeschäfte.
7. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Sportrat innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

### § 9 Sportrat

1. Dem Sportrat gehören an:
  - a) die Vorstandschaft nach § 8 der Satzung
  - b) der Ehrenvorsitzende (soweit vorhanden)
  - c) der Jugendleiter
  - d) der Presseleiter
  - e) der Geschäftsführer
  - f) die Abteilungs- und Übungsleiter
2. Der Sportrat berät die Vorstandschaft und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.
3. Sitzungen des Sportrats finden auf Einladung des Vorstandes statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Sportratsmitglieder es verlangen. Der Sportrat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Sportratsmitglieder.
4. **Jugendleiter**  
Er ist zuständig für die besonderen Belange der Jugendlichen.
5. **Presseleiter**

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

Er ist zuständig für die Pressearbeit im Verein.

6. **Geschäftsführer**

Er ist zuständig für die Mitgliederverwaltung und den Beitragseinzug.

### **§ 10 Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Sportrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Sportrates gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Sportrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

### **§ 12 Ehrenamtspauschale**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

### § 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Funktionsverantwortung, Eintrittsdatum und sonstige Merkmale, welche für den Vereinsbetrieb wichtig sind.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### § 15 Bildrechte

1. Mit der Anmeldung erklärt sich das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter grundsätzlich damit einverstanden, dass vereinsbezogene Veranstaltungen dokumentiert werden und die angefertigten Fotos, Filme oder sonstiges Material im Rahmen der gemeinnützigen Aufgabenstellung des Vereins auf verantwortungsvolle Art und Weise veröffentlicht und verwertet werden.
2. Ein Vergütungsanspruch entsteht dadurch nicht.
3. Wir sind darüber informiert, dass der Verein ausschließlich für den Inhalt seiner eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung seiner Internetseite, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.
4. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

# Satzung

## Turn- und Sportverein Oberstdorf 1888 e.V.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Sportrat mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
6. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Oberstdorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 17 Schlussbestimmung:

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 1 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
2. Diese Satzung wurde der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und Abstimmung vorgelegt.

Oberstdorf, den 06. März 2024